

# Kundmachung und Verständigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2022-15

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Schrattenthaler, GP 1053, KG Thierbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 unter Top 4.1 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Flächenwidmungsplan und ÖRK Schrattenthaler, GP 1053, KG Thierbach**

**Beschluss Änderung Flächenwidmungsplan - Kombierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 19.10.2022, GZl.: RO-FW/2022-15, eFWP: 530-2022-00016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

### Umwidmung

Grundstück 1053 KG 83119 Thierbach

- rund 260 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**von 15.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022.**

---

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

**Beschluss Änderung Örtliches Raumordnungskonzept - Kombierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wildschönau vom 10.09.2022, AZ: RO-ÖRK/2022-15, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Ausweisung eines neuen baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung Parkplatz, Raumstempel S 21, Zeitzone z1 und Dichte D1. Bereich des Grundstückes Nr. 1053.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**von 15.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at) einzusehen.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Josef Haas